

90NVA

E 123 92

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am 27.5.1992

(Gericht)

Geschäftsnummer: 2/4 O 76/92
Bitte bei allen Schreiben angeben!

JA Janin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

2/4 O 76/92

IM NAMEN DES VOLKES

- Im Rechtsstreit
1. [REDACTED]
 2. [REDACTED]

(Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED])

Kläger

gegen [REDACTED]

Beklagte

(Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED])

wegen

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
Richter am Landgericht [REDACTED]
Richter am Landgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1992

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Klägern wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung von 1.300,-- DM abzuwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wurden am 28.08.1991 Mitglied beim Beklagten, der ein eingetragener Verein ist. Die Kläger nahmen vom Beklagten Kassetten und Schriften entgegen, besuchten vom Beklagten veranstaltete Kurse, nahmen geistliche Beratungsstunden bei ihm in Anspruch und leisteten Zahlungen von insgesamt DM 20.796,80 an ihn. Im Herbst 1991 erklärten die Kläger den Austritt gegenüber dem Beklagten. Die Schriften und Kassetten ~~sendeten~~^{sandten} sie am 11.12.1991 an den Beklagten zurück und baten zugleich um Rückerstattung des Wertes. Der Beklagte nahm die Sendung am 12.12.1991 entgegen und bestätigte ihren Empfang. Wegen der Spezifizierung der zurückgesandten Gegenstände und dem Wortlaut des begleitenden klägerischen Schreibens und der Empfangsbestätigung des Beklagten wird auf die Anlage K 26 zur Klagschrift Bezug genommen. Mit Schreiben vom 23.01.1992 forderten die Kläger die Rückzahlung der gezahlten DM 20.796,80 vom Beklagten. Der Beklagte zahlte daraufhin DM 5.565.- an die Kläger.

Die Kläger sind der Ansicht, die von ihnen geleisteten Zahlungen seien keine Spenden gewesen, sondern als Gegenleistung für die Teilnahme an Kursen und die Inanspruchnahme von Beratungsstunden erfolgt, es habe ein Leistungsaustauschverhältnis mit synallagmatischer Verknüpfung der erbrachten Leistungen zwischen ihnen und dem Beklagten bestanden. Der Beklagte sei keine grundgesetzlich geschützte Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 WRV, sondern ein auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Gewerbeunternehmen. Der Vertrag zwischen ihnen und dem Beklagten sei ein auf die Erbringung von Diensten höherer Art gerichteter Dienstleistungsvertrag. Daher finde nach der durch sie erfolgten Kündigung die Vorschrift des § 628 I BGB Anwendung. Da ihr Interesse an den bislang erbrachten Leistungen des Beklagten entfallen sei, habe der Beklagte

03

die von ihnen empfangenen Leistungen nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Der Beklagte sei auch durch die Besitzerlangung an den zurückgesendeten Schriften und Kassetten um deren Gegenwert ungerechtfertigt bereichert.

Hilfsweise vertreten die Kläger die Ansicht, der Vertrag mit dem Beklagten sei gemäß § 138 BGB wegen Wuchers nichtig, da der Beklagte DM 250.- für jede Stunde geistliche Beratung berechnet habe.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an sie DM 15.231,80 nebst 4 % Zinsen seit dem 10.02.1992 zu zahlen;
eine Sicherheitsleistung auch durch selbstschuldnerische Prozeßbürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürgin zugelassenen deutschen Großbank erbringen zu dürfen;
hilfsweise, ihr Vollstreckungsschutz zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, bei den von den Klägern geleisteten Zahlungen habe es sich um Spendenbeiträge gehandelt und nicht um Gegenleistungen für von ihm erbrachte Dienste. Er sei eine grundgesetzlich geschützte Religionsgemeinschaft und kein auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Wirtschaftsunternehmen. Die Kläger hätten die Kurse und Beratungstunden auf Grund des Mitgliedschaftsverhältnisses zu ihm erhalten. Dieses Mitgliedschaftsverhältnis sei kein Dienstleistungsvertrag im Sinne von § 627 BGB. Die von ihm durchgeführten Kurse und Beratungstunden seien keine Heilbehandlung im Sinne des Heilprakti-

40

kergesetzes. Eine rechtsgeschäftliche Erklärung habe er mit der Entgegennahme der zugesendeten Schriften und Kassetten nicht abgegeben, insbesondere sei ein Kaufvertrag nicht zustande gekommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Den Klägern steht kein Anspruch aus § 812 I S.1 1. Fall BGB zu. Ob die Zahlungen der Kläger als Schenkungen, vereinsrechtliche Mitgliedsbeiträge oder Kaufpreiszahlungen und Entlohnung für Dienste im Sinne des § 627 BGB erfolgten, kann offenbleiben. Der Beklagte hat die Zahlungen der Kläger unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse nicht ohne rechtlichen Grund erlangt.

Ein nichtiges Rechtsgeschäft liegt nicht vor.

Es kann nicht festgestellt werden, daß der Tatbestand eines wucherischen Rechtsgeschäftes (§ 138 II BGB) oder eines sittenwidrigen wucherähnlichen Rechtsgeschäftes (§ 138 I BGB) erfüllt ist.

Im Hinblick auf den Wuchertatbestand des § 138 II BGB ist schon nicht ersichtlich, daß die Kläger die subjektiven Voraussetzungen des Wuchertatbestandes, des Sichbefindens in einer Zwangslage, Unerfahrenheit oder eine andere Alternative erfüllten.

Aus dem Vortrag der Parteien ergibt sich kein grobes Mißverhältnis zwischen den geleisteten Zahlungen und dem von den Klägern Erlangten. Der Wert des von den Klägern Erlangten kann nicht an Hand eines Marktwertes bestimmt werden, einen solchen objektiv ermittelbaren Marktwert gibt es für das von den Klägern Erlangte nicht. Die Kläger haben mit den Schriften und Kassetten und der

95

Teilnahme an Kursen und Beratungsstunden höchstpersönliche seelisch-geistige Bedürfnisse befriedigen wollen. Der Wert einer Befriedigungsmöglichkeit solcher höchstpersönlicher Bedürfnisse kann nicht nach einem objektiven Maßstab bestimmt werden, ausschlaggebend ist vielmehr weitestgehend die persönliche Einschätzung des Empfängers. Unter welchen Voraussetzungen ein grobes Mißverhältnis in derartigen Fällen zu bejahen ist, kann hier offenbleiben. Die von den Klägern in Bezug auf die erhaltenen Beratungsstunden geleisteten Zahlungen von DM 250.- pro Stunde sind jedenfalls ein Betrag, der nach begreiflicher menschlicher Vorstellung durchaus als denkbarer Gegenwert in Betracht kommt. Nicht nur die Kläger, auch andere Mitglieder des Beklagten waren oder sind bereit, diesen Betrag zu zahlen. Eine Gefährdung der materiellen Existenz der Kläger, die es ausschließen könnte, die geleisteten Zahlungen noch als nachvollziehbaren Entschluß der Verwirklichung ihrer Privatautonomie anzusehen, ist aus den Parteivorträgen nicht ersichtlich. Abgesehen davon kann für die Beratungsstunden, Kurse, Schriften und Kassetten ein Wert, der den geleisteten klägerischen Zahlungen gegenüber gestellt werden könnte, aus anderen Gründen nicht ermittelt werden. Ihr Inhalt, Gegenstand und Umfang geht aus dem Parteivortrag nicht ausreichend konkret hervor, um sie -betrachtet als bloßen Sachwert beziehungsweise als Dienstleistung- bewerten zu können.

Es kann auch keine verwerfliche Gesinnung des Beklagten festgestellt werden. Tatsachen, die den Schluß zulassen, der Beklagte habe den Klägern wissentlich wert- und nutzlose Dienste geleistet und Materialien überlassen, die von ihm erkannten Bedürfnissen und Wünschen der Kläger nicht oder nur wenig dienen konnten, sind nicht vorgetragen.

Eine gemäß § 134 BGB in Verbindung mit dem Heilpraktikergesetz nichtige Vereinbarung liegt nicht vor. Ein Verstoß

96

gegen das Heilpraktikergesetz kann nicht festgestellt werden. Es ist nicht ersichtlich, daß es sich bei den von der Beklagten durchgeführten Kursen und Beratungsstunden um eine Heilbehandlung im Sinne des § 1 II Heilpraktikergesetz handeln oder eine solche Heilbehandlung mittels der von dem Beklagten abgegebenen Schriften und Kassetten durchgeführt würde. Keine Partei hat Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, daß die Materialien, Kurse und Beratungstunden des Beklagten das Ziel der Feststellung, Linderung oder Beseitigung von Erkrankungen bezweckten.

Der Nichtigkeitsgrund des § 306 BGB ist nicht gegeben. Es kann nicht festgestellt werden, daß ein auf eine von Anfang an unmögliche Leistung gerichteter Vertrag im Sinne von § 306 BGB vorliegt. Die Kläger haben keine Tatsachen vorgetragen, aus denen gefolgert werden kann, daß zwischen den Parteien die Vornahme einer objektiv unmöglichen Handlung oder das Bewirken eines bestimmten objektiv unmöglichen Erfolges durch den Beklagten vereinbart worden ist.

Der Nichtigkeitstatbestand des § 142 I BGB ist nicht erfüllt. Eine wirksame Anfechtung durch die Kläger ist nicht erfolgt. Die Behauptungen der Kläger, der Beklagte sei keine Religionsgemeinschaft, sondern lediglich ein auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Wirtschaftsunternehmen, könnte eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person im Sinne des § 119 II BGB betreffen. Die Kläger haben aber keine Behauptungen aufgestellt, die den Schluß zulassen, daß sie bei Abschluß des Mitgliedschaftsvertrages oder später getroffenen Vereinbarungen insoweit von falschen Voraussetzungen ausgegangen seien, bei Kenntnis der von ihnen unterstellten Tatsachen eine Vereinbarung mit dem Beklagten nicht zustande gekommen wäre und sie die Anfechtung unverzüglich, also in der Frist des § 121 I BGB erklärt hätten. Im übrigen haben die Kläger keinen

Sachverhalt vorgetragen, der einen Irrtum im Sinne der §§ 119, 123 BGB begründet.

07

Die Nichtfeststellbarkeit eines Nichtigkeitsgrundes geht zu Lasten der Kläger, zu deren Gunsten sich die Nichtigkeit auswirken würde.

Die Kläger haben keinen Anspruch aus § 812 I S.2 1. Fall BGB. Der Rechtsgrund für die von ihnen an den Beklagten geleisteten Zahlungen ist, unabhängig von ihrem Rechtscharakter im einzelnen, nicht rückwirkend entfallen.

Der rückwirkende, gänzliche oder teilweise Wegfall eines Vergütungsanspruchs des Beklagten gemäß § 628 I S.2 2. Alternative BGB kommt nicht in Betracht. Vergütungsansprüche entfallen nach dieser Vorschrift nur, wenn die Kündigung durch ein schuldhaft vertragswidriges Verhalten des anderen Teils veranlaßt ist. Die Kläger haben keine Behauptungen aufgestellt, aus denen sich ergibt, daß sie durch ein schuldhaft vertragswidriges Verhalten des Beklagten zur Kündigung veranlaßt wurden.

Aus dem Klägervortrag kann nicht gefolgert werden, daß durch die Kündigung des Mitgliedschaftsvertrages der Rechtsgrund für von den Klägern geleistete Vorauszahlungen entfallen sind (§ 628 I S.3 2. Alternative BGB). Die Kläger haben keine Tatsachen vorgetragen, die den Schluß zulassen, sie hätten Vorauszahlungen für erst nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer Kündigung erwartete Dienste des Beklagten vorgenommen.

Der Rechtsgrund für die von den Klägern geleisteten Zahlungen kann nicht durch die Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses entfallen sein. Durch eine Kündigung wird, abgesehen von dem in § 628 I S.2 BGB

08

geregelten Fall, nicht rückwirkend der Rechtsgrund für vor ihrem Wirksamwerden erbrachte Dienste beseitigt. Eine Kündigung beendet das Rechtsverhältnis nur für die Zukunft, sie hat keine Rückwirkung auf das beendete Rechtsverhältnis.

Der Widerruf einer Schenkung liegt nicht vor. Die Schenkung an eine juristische Person kann nicht widerrufen werden.

Für die Zahlungen der Kläger ist nicht die Geschäftsgrundlage entfallen (§ 242 BGB). Gemeinsame Vorstellungen oder sichere Erwartungen, die die Parteien beim Eintritt der Kläger bei der Beklagten oder einer anderen Vereinbarung gehabt hätten, sind aus dem Parteinovortrag nicht erkennbar.

Ein Bereicherungsanspruch gemäß § 812 I S.2 2. Fall BGB ist nicht gegeben. Eine Erfolgswertvereinbarung im Sinne dieser Vorschrift ist nicht ersichtlich. Aus dem klägerischen Tatsachenvortrag ergibt sich nicht, daß die Parteien beim Zustandekommen des Mitgliedschaftsvertrages oder bei einer späteren Vereinbarung übereinstimmend den Eintritt eines bestimmten Erfolges bezweckten, der über die Mitgliedschaft beziehungsweise die Teilnahme an einem Kurs oder einer Beratungsstunde oder dem Eigentumserwerb an Materialien hinausging.

Der von den Klägern geltend gemachte Anspruch auf Zahlung in Höhe des Wertes der Schriften und Kassetten besteht auch nicht aus anderen Gründen.

Ein Anspruch gemäß § 433 I BGB ist nicht gegeben. Der Beklagte hat die ihm von den Klägern zugesendeten Schriften und Kassetten nicht gekauft, zwischen den Parteien ist ein Kaufvertrag nicht zustande gekommen. Eine

3
auf den entgeltlichen Eigentumserwerb gerichtete Willenserklärung hat der Beklagte nicht abgegeben.

Durch die Inbesitznahme und die Bestätigung ihres Empfangs hat der Beklagte bei Auslegung seines Verhaltens nach Treu und Glauben und gemessen am objektiven Empfängerhorizont gemäß §§ 133, 157 BGB einen solchen Willen nicht geäußert. Ein Interesse des Beklagten, die zugesandten Schriften käuflich zu erwerben, ist nicht erkennbar. Das Interesse des Beklagten ist auf die Abgabe solcher Materialien und den Erhalt von Zahlungen gerichtet, nicht dagegen auf Rückwerb des Eigentums gegen Bezahlung.

Die Kläger haben auch keinen vertraglichen Anspruch auf Rücknahme der Materialien und Erstattung ihres Wertes durch den Beklagten. Der Beklagte hat kein solches Recht mit ihnen vereinbart. Wie schon festgestellt, hat der Beklagte mit Inbesitznahme und Empfangsbestätigung keine auf entgeltlichen Eigentumserwerb gerichtete Willenserklärung abgegeben.

Ein Anspruch aus §§ 812 I S. 1 1. Fall, 818 II BGB ist nicht gegeben. Der Beklagte besitzt die Schriften und Kassetten der Kläger nicht ohne rechtlichen Grund. Er hat ein von den Klägern abgeleitetes Besitzrecht an den Gegenständen. Die Kläger haben sie durch Zusendung willentlich in den Besitz des Beklagten gelangen lassen und bisher nicht ihre Herausgabe geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I S. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO

